

Buchbesprechungen

Die Arbeit befasst sich mit einer Fragestellung, die immer aufs Neue aktuell wird, nicht nur, weil die Politik sie aufgreift, sondern auch, weil sie kaum zu befriedigenden Ergebnissen führen kann. Dies liegt vor allem auch daran, dass der Ordnungsrahmen, den der Staat bieten kann, durch das Internet herausgefordert wird. Denn in einer informationsoffenen politischen und sozialen Ordnung kann man den Internetzugang schwerlich begrenzen. Auf der anderen Seite gibt es keinen Zweifel, dass hier Probleme des Jugendschutzes bestehen. Die Rahmenbedingungen einer effizienten Regelung sind daher nicht leicht auszumachen. Trotzdem besteht gewiss ein Regelungsbedarf, da Jugendliche und Kinder in der Tat durch das, was über das Internet zugänglich ist, in ihrer Persönlichkeitsentwicklung gefährdet werden können. Diese Entwicklung ist – wie die Schrift darlegt – verfassungsrechtlich geschützt. Sie führt zum Jugendschutz, der sich als *positiver* oder *negativer* Jugendschutz niederschlagen kann. Dabei wirkt sich negativer Schutz als Grundrechtsschranke, positiver Schutz hingegen im Sinne einer Schutzpflicht aus. Meinungs- und Informationsfreiheit werden insbesondere auch im Lichte der Schranke der allgemeinen Gesetze und besonderer Bestimmungen zum Schutze der Jugend erörtert. Daran schließen Erwägungen zu den sogenannten „Schranken-Schranken“, darunter zum Verbot der Vorzensur an. Mit diesen Schranken-Schranken sind verfassungsrechtliche Grenzen der an sich verfassungsrechtlich ermöglichten Beschränkbarkeit von Grundrechten gemeint. Dann geht die Arbeit über zur „grundrechtlichen Wirtschaftsfreiheit“ im Sinne der Berufsfreiheit, der allgemeinen Handlungsfreiheit und der Eigentumsgarantie. Diese materiellen Maßgaben führen zu Kompetenzfragen, die die Arbeit ebenfalls klärt.

Die Schwierigkeiten können nicht leicht behoben werden, da derzeit keine geeigneten technischen Filtersysteme zur Verfügung stehen, die es Kindern oder Jugendlichen sicher verwehren, entwicklungsbeeinträchtigende Angebote aufzurufen. Und den Anbietern ist es nicht möglich, sicherzustellen, dass Eltern oder andere Aufsichtspersonen verfügbare Filterprogramme aktivieren und ange-

passt einsetzen. Eine Verpflichtung zum Aufsuchen und Sperren einschlägiger Programme greift nicht, weil es kein „Crawler“-Programm oder ähnliches gibt, das alles erfassen könnte. Auch Techniken des „Filtering“, des „Labeling“ oder des „Rating“ helfen nicht wirklich weiter, wie die Arbeit im Einzelnen zeigt. Es fehlt im Übrigen schon an einem effektiven umgehungssicheren System der Altersverifikation. Die Provider können zwar Angebote sperren, aber dies ist effektiv unmöglich, wenn die Inhalte sich auf fremden Servern befinden. Daher helfen nationale Zuständigkeiten wenig.

Die Arbeit empfiehlt in dieser Situation eine Sechs-Ebenen-Strategie, die von *M. Schmidt-Preuß*, dem Betreuer der Untersuchung, die eine Erlanger Dissertation ist, stammt. Zunächst soll klassischer *negativer Jugendmedienschutz* auf nationaler Ebene stattfinden und optimiert werden. Hierfür werden einzelne Vorschläge gemacht. Das etablierte Konflikt-schlichtungsprogramm soll ein Konflikt-schlichtungsmodell ergänzen, das dadurch in Gang kommt und bleibt, dass die zugrunde liegenden Rechtsnormen als drittschützend, d. h. in Verfahren berufbar zugunsten von Eltern und Kindern, verstanden werden. Denn auf dieser Basis sind diese antrags- und zur Klage befugt. Weiter verlangt das Modell die Bündelung aller Regelungen in einem Gesetz sowie die Schaffung einer Bundesoberbehörde. Hier soll es eine zentrale Abteilung Bundesprüfstelle-Inhaltskontrolle/Internet geben. Auf diese Weise soll eine Zentralisierung für alle Onlinemedien entstehen. Dabei dürfen die materiellen Normen nicht nur symbolisches, sondern auch technisch umsetzbares Recht enthalten. *Positiver Jugendmedienschutz* soll hinzutreten: Leistungsträger sollen hier Lehrer und Pädagogen der kirchlichen und der offenen Erwachsenen- und Jugendarbeit sein. Aus ihrer Tätigkeit soll sich Medienkompetenz ergeben, die Jugendliche und Kinder befähigt, Angebote auszuwählen und moralisch einzuordnen, während Eltern und andere Verantwortliche lernen müssen, die Kinder zu schützen, wobei hierzu auch die Vermittlung des erforderlichen technischen Wissens gehört.

Auf einer weiteren Ebene soll eine Strategie der gesteuerten Selbstregulierung für den Jugendmedienschutz Platz greifen. Mit Einrich-

tung dieser Steuerungsmechanismen kann aus dieser Sicht der Staat seinem Schutzauftrag genügen. Es soll eine gleitende Skala von imperativer Zweckverwirklichung bis zur rein gesellschaftlichen Konfliktschlichtung eingerichtet werden. Dabei darf es auch zu einer nahezu selbstgesteuerten Selbstregulierung kommen, so dass der Staat sich gänzlich zurückhält und -nimmt. So glaubt die Schrift, die Defizite klassischer hoheitlicher Steuerung beim Jugendmedienschutz im Internet ausgleichen zu können. Umgesetzt seien nur Elemente solcher Regelungsweise, etwa mit der Kontextsteuerung durch § 7 Abs. 2 Jugendmedienschutz-Staatsvertrag, der die ordnungsrechtliche Primärpflicht mit einer Abwendungsbefugnis ausstattet. Ebenso finden sich Elemente reflexiver Selbststeuerung. Außerdem setzt die Arbeit auf marktbestimmte Ratingverfahren, verbunden mit staatlichen Koordinierungsstellen. Eine solche Struktur sollte wiederum zentral etabliert werden, etwa bei der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPjM).

Schließlich räumt die Untersuchung ein, dass die Ubiquität des Internets einen effizienten



Tim Faber:

Jugendschutz im Internet. Klassische und neue staatliche Regulierungsansätze zum Jugendmedienschutz im Internet [Schriften zum Öffentlichen Recht, Band 991]. Berlin 2005: Verlag Duncker & Humblot. 369 Seiten, 72,00 Euro

Jugendschutz mit isolierter nationaler hoheitlicher Steuerung unmöglich macht. Der techniksteuernde Staat sei vielmehr auf Selbstregulierung und Kooperation im nationalen Kontext, im gemeinschaftsrechtlichen Verbund und auf internationaler Ebene angewiesen. Hier soll die besagte Sechs-Ebenen-Strategie in der Informationsgemeinschaft ebenfalls greifen. Die Bestandsaufnahme stimmt optimistisch, führt aber letztlich zum „soft law“ eines Verhaltenskonsenses, der immer schwer zu erreichen und schwer durchzuhalten sein wird. Besonders hervorzuheben sind dabei Initiativen auf Weltebene. Hier setzt die Arbeit auf einen internationalen *Code of Conduct*, der Jugendschutz-Mindeststandards für die Inhaltskontrolle auf Weltebene enthalten wird.

Die Schrift erfreut durch ihren Optimismus. Dass erhebliche Schwächen einer jeden Zentralisierung auch auf staatlicher oder europäischer Ebene auftreten können, wird nicht sehr deutlich. Missbrauch ist aber auch dort und in jeder Hinsicht möglich. Örtliche, nationale und regional europäische, in der Sache unterschiedlich weitgehende Maßstäbe lassen sich schwer verteidigen und ebenso schwer beherrschen. Deswegen wirkt die Arbeit etwas zu beschwingt, wenn nicht naiv, beseelt vom Modellentwurf der eigenen Schule, hinter dem aber eben doch ganz erhebliche – letztlich autoritäre – Bevormundungspotentiale stehen. In diese Richtung weist schon die Vereinheitlichung der Schutzmodelle, die die Strukturen des öffentlich-rechtlichen Rundfunks nicht mehr ernst nehmen, die dort eine effektive dezentrale Binnenkontrolle immer noch unverändert ermöglichen. Insgesamt aber handelt es sich um eine mutige Arbeit, die die Probleme zeigt und sich um Lösungen bemüht.

Prof. Dr. Helmut Goerlich, Leipzig